

Merkblatt Grenzabstände

- Grenzabstände von Mauern, Hecken, Zäunen und Pflanzen
- Terrainveränderungen/-auffüllungen

Die Abstände von Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken) und Pflanzen zu Nachbargrundstücken, Strassen/Wegen und Trottoirs sind immer wieder Ursache für Unklarheiten und nachbarliche Differenzen. Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie auf die gültigen Vorschriften aufmerksam machen mit der Bitte, diese einzuhalten und umzusetzen. Die hierfür massgebenden Vorschriften sind im Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB), dem Planungs- und Baugesetz (PBG), der Bauverfahrensverordnung (BVV) und in der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) geregelt.

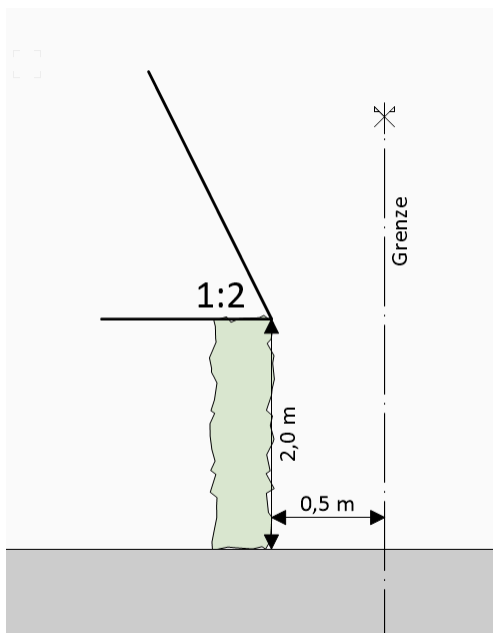
- Abstände gegenüber privaten Grundstücken

Keiner baurechtlichen Bewilligung gem. BVV §1 lit. e benötigen Mauern und geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 0.80 m sowie offene Einfriedungen (Maschendrahtzaun).

Eine baurechtliche Bewilligung benötigen Mauern und geschlossene Einfriedungen mit einer Höhe von über 0.80 m. Bis 1.50 m Höhe ab gewachsenem Boden kann die Bewilligung i.d.R. (ausserhalb der Kernzone) im Anzeigeverfahren erteilt werden. Sofern eine Höhe von 1.50 m ab gewachsenem Terrain nicht überschritten wird, können diese ausserdem auf die Grundstücksgrenze gebaut werden (EG ZGB § 178).

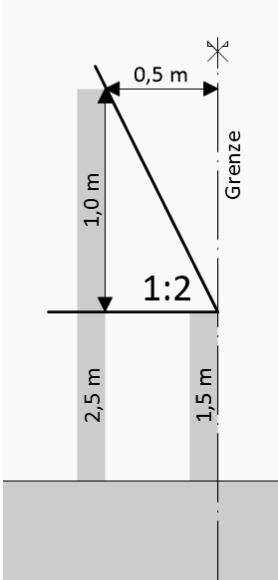
- Grünhecken

Nach EG ZGB § 177 dürfen Grünhecken bis zu einer Höhe von 2 m nicht näher als 0,50 m an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden, gemessen ab der Stockmitte. Überschreiten sie diese Höhe, muss der zusätzliche Abstand um die Hälfte der Mehrhöhe vergrössert werden.



- Tote Hecken (Holzwände, Mauern etc.)

Nach EG ZGB § 178 dürfen andere Einfriedungen sog. «tote Hecken» bis zu einer Höhe von 1.50 m an die Grenze gestellt werden (evtl. Baubew.-Verfahren, sh. oben). Sollten sie jedoch eine Höhe von 1.50 m übersteigen, so sind sie um die Hälfte ihrer Mehrhöhe von der Grenze zurück zu setzen.

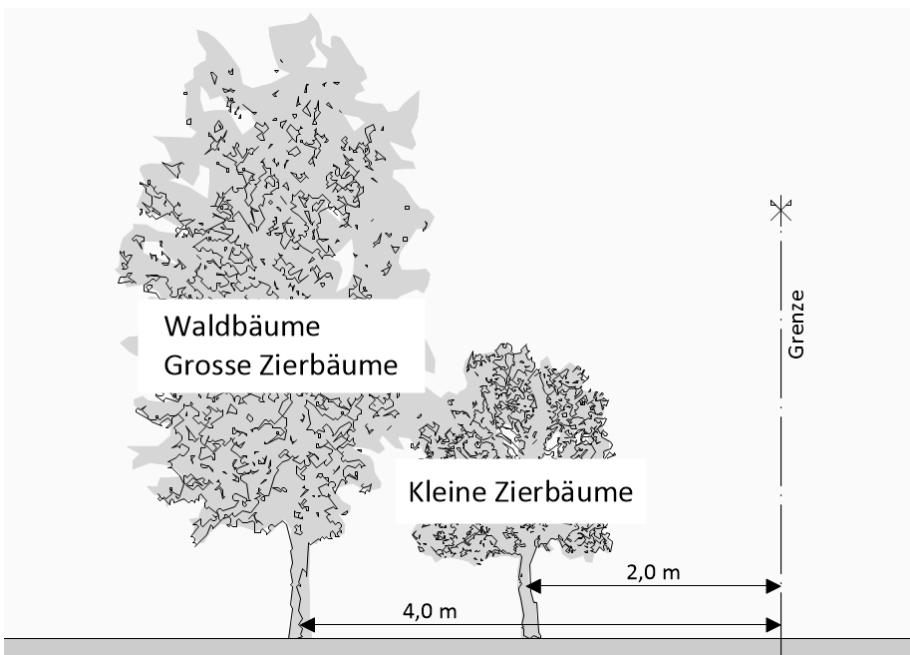


- Pflanzen von Sträuchern

Nach EG ZGB § 169 dürfen Sträucher gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

- Pflanzen von Bäumen

Nach EG ZGB § 170 müssen Waldbäume und grosse Zierbäume mindestens 4 m, Feldobstbäume und kleinere Zierbäume mindestens 2 m, gemessen ab der Stammmitte, von der Grenze entfernt stehen. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, ist ein Mindestabstand von 8 m einzuhalten.



Gemäss EG ZGB § 173 steht eine Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den Bestimmungen gestattet ist, nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu. Das Recht zur Klage **verjährt nach 5 Jahren seit der Pflanzung** des näher stehenden Baumes.

Im Sinne eines vernünftigen und angenehmen Zusammenlebens bitten wir die Eigentümer von Bäumen und Sträuchern, auch gegenüber ihren Nachbarn die Pflanzen so zu pflegen, dass diese nicht in das benachbarte Grundstück ragen und die Grenzabstände beachtet werden. Grundsätzlich kann jeder Eigentümer vom Nachbarn verlangen, dass er die in sein Grundstück ragenden Äste und Wurzeln beseitigt. Schädigen die Äste und Wurzeln den Nachbarn erheblich, so gibt das Gesetz neben dem Beseitigungsanspruch noch ein Selbsthilferecht (Kapprecht). Nach ZGB Art. 687 Abs. 1 kann der Nachbar die ihn erheblich schädigenden Äste und Wurzeln abschneiden, soweit sie auf sein Land überragen. Er muss dem Besitzer der Pflanze aber zuerst eine angemessene Frist ansetzen mit der Androhung, er werde sonst sein Kapprecht ausüben. Schneidet der Pflanzenbesitzer die Äste und Wurzeln nicht selber ab, so darf der Nachbar nach Fristablauf dies tun und das Holz behalten. Für die Durchsetzung des Kapprechts sind die Zivilgerichte zuständig. Wir empfehlen jedoch, frühzeitig das Gespräch mit der betroffenen Nachbarschaft zu suchen und allfällige Probleme anzusprechen, um nicht den Rechtsweg beschreiten zu müssen.

Fazit: Ersatz Hecke ist ohne Bewilligung möglich. Die Bewilligungspflicht eines Ersatzes durch eine Einfriedung ist durch die Höhe massgebend.

- *Strassenabstände*

Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Strassengrenze offene Einfriedigungen sowie Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,8 m in allen Strassenbereichen gestellt werden. Mauern und geschlossene Einfriedigungen über 0,8 m Höhe sind nur an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven zulässig (VErV § 26). Es ist im Einzelfall die Verkehrserschliessungsverordnung zu beachten und entlang Staatsstrassen, in Kurvenbereichen, bei Ein- u. Ausfahrten, Verzweigungen, etc. bestehen zusätzliche Vorschriften.

Bäume müssen, gemessen ab der Mitte des Stammes, innerorts einen Abstand von 2,00 m und ausserorts einen Abstand von 4,00 m zur Strassengrenze einhalten. Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs und Velowegen beträgt der Mindestabstand 0,50 m.

Sträucher und Hecken müssen einen Mindestabstand von 0,50 m zur Strassengrenze einhalten, gemessen ab der Stockmitte. Zudem müssen sie so unterhalten werden, dass sie nicht in den Lichtraum der Strasse hineinragen und stets freigehalten werden: über Strassen und Wegen bis 4,50 m Höhe sowie über Trottoirs und Velowegen bis 2,50 m Höhe. Die Sträucher und Bäume sind durch deren Eigentümer unter der Schere zu halten. Ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann eine entschädigungslose Beseitigung angeordnet werden. (VErV § 27)

- *Auffüllungen / Terrainveränderungen*

Geländeänderungen ausserhalb der Kernzone, welche nicht im Zusammenhang mit anderen bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen stehen und weder 1.00 m Höhe noch 500.00 m² Fläche überschreiten, sind gemäss BVV § 1 lit. d nicht bewilligungspflichtig.

Mit freundlichen Grüssen

Bauamt Weiach